Mittheilung des Senats

vom 9. Mai 1879.

I. Reichsjustizgesetze.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz und Abänderungen der Verfassung.

Indem der Senat den von der Bürgerschaft gewünschten Abänderungen sowohl der Vorlage, als der dazu vom Senate gestellten Anträge im Uebrigen zustimmt, muß er doch den nachstehenden Beschlüssen seine Genehmigung versagen:

1) § 5 Einfügung eines Satzes 6) wonach
die Bestimmung der Zahl der Kammern und Directoren des Landgerichts der Justizverwaltungscommission überwiesen werden soll,
und damit zusammenhängend der Vorschlag:
im § 75 statt „und Directoren" zu setzen: („einschließlich des Präsidenten und der Directoren")
2) 2 5 i: Ueberweisung der Wahl der Gerichtsvollzieher an die Justizverwaltungscommission und damit zusammenhängend der Vorschlag auf Streichung des § 130 des Entwurfs;
3) § 5 q: Begutachtung aller wichtigen, die Gerichte und Richter unmittelbar betreffenden Justizangelegenheiten und Gesetzvorlagen durch die Justizverwaltungscommission;
4) Streichung der §§ 19—23 und 24 Absatz 2, betreffend die Assessoren, sowie damit zusammenhängend:
der Vorschlag auf Streichung des Wortes „Assessoren" im § 13,
(— mit Streichung des Wortes „Referendaren" ist der Senat einverstanden —);
und die Nichtberücksichtigung der Assessoren in dem vom Urlaub und der Stellvertretung handelnden Abschnitt III. C des Entwurfs (neuer § 44 nach dem Beschlusse der Bürgerschaft);
5) § 37: Einführung und Beeidigung der Richter vor versammeltem Senat und Richtercollegium.
6) § 40 Bestimmung der Amtstracht auf Vorschlag der Justizverwaltungscommission;
7) Beschränkung des Senats auf die Urlaubsertheilung lediglich an den Präsidenten des Landgerichts (Abschnitt III. C des Entwurfs, neuer § 42 der Bürgerschaft);
8) Befugniß des Präsidiums und des Präsidenten des Landgerichts in den Fällen der §§ 62 und 66 des Gerichtsverfassungsgesetzes stadtbremische Amtsrichter zu Vertretern von Mitgliedern des Landgerichts zu bestellen (neuer § 43 Absatz 2 der Bürgerschaft);
9) Die Beschlüsse zu § 53, 54 des Entwurfs, betreffend das Ruhegehalt der Richter.
10) Streichung des § 137 (Dienstordnung der Gerichtsvollzieher).

Zur Begründung bemerkt der Senat das Folgende:

Die überwiegende Mehrzahl der oben angeführten Beschlüsse der Bürgerschaft hat die Tendenz, zu Gunsten der Gerichte den Einfluß des Senats, beziehungsweise des Senats und der Bürgerschaft, auf die Regelung und Organisation des Gerichtswesens noch mehr zu beschränken als es durch die Vorlage der Deputation, insbesondere durch den der Justizverwaltungscommission in weiter Ausdehnung zugemessenen Wirkungskreis, ohnehin schon geschehen ist. Der Senat hat dem Entwurfe nur unter Zurückdrängung schwerer Bedenken seine Zustimmung

ertheilt, er hat dabei nach verschiedenen Richtungen hin auf ihm bisher verfassungsmäßig zustehenden Rechte verzichtet, er hat sich eines Widerspruchs dagegen begeben, daß eine Reihe von Befugnissen, welche die Reichsjustizgesetze der Landesjustizverwaltung zuweisen, der Justizverwaltungscommission überwiesen werden, er hat darein gewilligt, bei der Besetzung von Richterstellen aus dem Personal anderer Gerichte überall nicht mitzuwirken, neben gleichzeitiger Herabminderung der Zahl seiner Commissare bei den übrigen Richterwahlen, er hat sich seines bisher uneingeschränkten Ernennungsrechts der Richter in Bremerhaven begeben, hat dem zugestimmt, daß er bei der Wahl der Oberlandesgerichtsräthe unbetheiligt sein soll, hat es sich gefallen lassen, daß in die Richterwahlcommission von der Bürgerschaft in Zukunft auch Richter sollen gewählt werden können, wodurch unter Umständen nahezu eine Selbstergänzung der Gerichte möglich gemacht wird u. a. m.

Er hat sich diese Entsagungen auferlegen zu dürfen geglaubt einestheils aus Würdigung des in den besonderen Verhältnissen eines Kleinstaates begründeten Bedürfnisses, in manchen Zweigen der der Regierung zustehenden Justizverwaltung sich des Rathes der Gerichte zu bedienen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Umstandes, daß das Richtercollegium, welches freilich in Folge der Reichsgesetze am 1. October d. J. in seiner bisherigen Organisation und Wirksamkeit aufhören muß zu existiren, zur Zeit bei mehreren wichtigen Zweigen der Justizverwaltung mitwirkte, sodann aber auch mit Rücksicht darauf, daß nach den Mittheilungen seiner Commissare bei der berichtenden Deputation das Werk der letzteren nur nach Ueberwindung zahlreicher und tiefgehender Differenzen in grundlegenden Fragen mühsam zu Stande gekommen war, und da der Senat seinerseits die Verantwortung nicht tragen zu sollen glaubte, daß Bremen allein von allen deutschen Staaten der Eventualität entgegengehe, die Justizgesetze des Reiches ohne die schlechterdings nothwendigen Ausführungsbestimmungen in's Leben treten zu sehen.

Der Senat hat jedoch durch die Genehmigung der Vorlage die äußerste Linie der Voraussetzungen beschritten, unter denen er der durch den Entwurf zu schaffenden Gestaltung der Justizverwaltung zuzustimmen vermag. Bei einer Abänderung der von ihm in dieser Beziehung gutgeheißenen Bestimmungen würden die Voraussetzungen wegfallen, unter denen er dem Institut der Justizverwaltungscommission und was damit zusammenhängt, zugestimmt hat.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft im Interesse des rechtzeitigen Zustandekommens des ganzen Werkes von diesen Beschlüssen Abstand zu nehmen, auf die er umsoweniger gefaßt sein konnte, als die Deputation in ihrem Bericht S. 158, 159 die Bestimmungen des Entwurfs über Justizverwaltung, Richterwahl und Richtercollegium als einen von der Deputation beschlossenen Compromiß bezeichnet, den sie einstimmig zur Annahme empfiehlt.

Im Einzelnen wird das Nachstehende bemerkt:

Zu 1. Die Directoren des Landgerichts sind nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besondere, von den übrigen Mitgliedern unterschiedene, richterliche Beamte. Die Schaffung eines neuen Directorpostens fällt daher unter § 58 m der Verfassung und gehört zur Competenz von Senat und Bürgerschaft. Der Senat erachtet, zumal bei der Wichtigkeit dieses Postens, der selbstredend nicht im Wege der bloßen Geschäftsvertheilung geschaffen werden kann, einen Verzicht von Senat und Bürgerschaft auf dies verfassungsmäßige Recht nicht für zulässig. Nicht minder ist die Zahl der Kammern des Landgerichts, die unlösbar mit der Zahl der Directoren im Zusammenhang steht, eine wichtige Organisationsfrage, die nicht dem endgültigen Belieben der Justizverwaltungscommission überlassen bleiben darf.

Zu 2. Die Gerichtsvollzieher sind Staatsbeamte. Auswahl und Ernennung der Staatsbeamten aber stehen nach § 57 n der Verfassung dem Senate zu. Wenn der Senat bezüglich der eigentlichen Gerichtsbeamten der Wahl durch die Justizverwaltungscommission zugestimmt hat, so hat er dies nur deshalb gethan, weil diese Unterbeamten ausschließlich zu den Gerichten in Beziehung stehen. Das Gleiche gilt jedoch nicht von den Gerichtsvollziehern, die nach der Meinung des Entwurfs auch mit andern als Gerichtsgeschäften sollen betraut werden dürfen.

Zu 3. So selbstverständlich es ist, daß der Senat in wichtigeren die Gerichte angehenden Sachen, in denen er des Raths einer Fachbehörde bedarf, sich vorzugsweise des Raths der Justizverwaltungscommission bedienen wird, so entschieden muß er es ablehnen, einen solchen unserer Gesetzgebung im Uebrigen unbekannten, zu bedenklichen Consequenzen zu ziehenden und mit der Stellung einer Regierung unvereinbaren Zwang sich auferlegen zu lassen, wie es durch den vorgeschlagenen § 5 q, lediglich zu Gunsten der Gerichte, geschehen soll.

Zu 4. Die von der Bürgerschaft gegen das Institut der Assessoren gehegten Bedenken vermag der Senat nicht zu theilen. Ob, da es weder eine eigentliche richterliche noch eine Verwaltungscarriere für Rechtsgelehrte in Bremen giebt und auch in Zukunft nicht geben wird, das gedachte Institut in Bremen Leben gewinnen wird, steht dahin. Die Möglichkeit dazu sollte aber nicht abgeschnitten werden, da, wie die Erfahrung zeigt, bei der Abgeneigtheit der Rechtsanwälte Hülfsrichterdienste zu thun, trotz der schon jetzt so außerordentlich erleichterten gegenseitigen Vertretbarkeit der Richter, durch vorübergehende Behinderungsgründe oder Geschäftsüberhäufungen erhebliche Mißstände eintreten können, denen nur durch außerordentliche Hülfe zu begegnen ist, da ferner für die staatsanwaltlichen Geschäfte beim Landgerichte und den Amtsgerichten erfahrungsmäßig häufig eine Aushülfe erforderlich wird, die sich in einem tüchtigen Assessor am geeignetsten darbieten wird und da endlich, wenn vielleicht auch nur in untergeordnetem Maße eine Verwendbarkeit junger Juristen in diesem oder jenem Verwaltungszweige sich ergeben dürfte. Gefahren für die Unabhängigkeit der Rechtssprechung können schon um deswillen nicht mit dem Institut verknüpft sein, weil der Senat nie wird im Stande sein, einen Assessor zur Entscheidung in einem bestimmten Rechtsfall heranzuziehen und weil die Frage des Bedürfnisses, welches ja nach dem Entwurf die Voraussetzung der stets nur vorübergehenden Heranziehung von Hülfsrichtern bilden soll, zunächst immer von den Gerichten eruirt werden wird. Einem Mißbrauch in der Verwaltung aber, wenn von einem solchen überall die Rede sein könnte, stellt, von allem Anderen abgesehen, das Budgetrecht der Bürgerschaft ein unübersteigliches Hinderniß entgegen.

Da jedoch die Erledigung dieses Punktes nicht von gleicher Dringlichkeit ist, wie die der übrigen, und da immerhin weiter geprüft werden mag, welche Garantien etwa zur Beseitigung der angeregten Bedenken gegen die beabsichtigte Verwendungsart dieser Hülfsrichter geschaffen werden können, schlägt der Senat, zur Vermittelung dieses Differenzpunktes vor, den Absatz zwei des § 21 dahin zu fassen:

> „Dieselben können durch den Senat sowohl zu Vertretern des Staatsanwalts nach Ableistung des Staatsanwaltseides als, nach Maßgabe des Gesetzes, zu Hülfsrichtern beim Landgericht oder einem Amtsgerichte bestellt werden und sind verpflichtet, der Bestellung nachzukommen."

Danach würden im Wege eines besonderen Gesetzes die Modalitäten und Voraussetzungen, unter denen die Zuziehung der Assessoren zu den Gerichten geschehen soll, zu bestimmen sein.

Hiernach muß aber im § 13 des Entwurfs die Erwähnung der Assessoren bestehen bleiben und in dem von der Bürgerschaft beantragten, dem Senat im Uebrigen genehmen neuen § 44 Absatz 1 hinter „Richter" eingefügt werden „oder einen Assessor".

Zu 5. Da vom 1. October 1879 an nicht mehr „Mitglieder des Richtercollegiums" werden gewählt werden, so kann von einer Einführung des neuernannten Richters „in das Richtercollegium", wie solche im § 15 des Gesetzes die richterlichen Behörden betreffend, vorausgesetzt wird, nicht ferner die Rede sein; und da die Ernennung des Richters nicht mehr zum „Mitglied des Richtercollegiums", sondern zum Amtsrichter in Bremen, zum Amtsrichter in Bremerhaven oder zum Mitglied des Landgerichts erfolgen wird, so fehlt es an den Voraussetzungen zur Abhaltung einer, übrigens auch bisher nicht vorgeschriebenen, gemeinsamen Sitzung des Senats und des Richtercollegiums zum Zweck der Beeidigung des Richters, auch würde die Einführung in das Amtsgericht resp. Landgericht nicht unter Mit-

wirkung resp. Assistenz der dem bezüglichen Gericht nicht angehörigen Richter zu geschehen haben.

Uebrigens hat der Senat dagegen Nichts zu erinnern, daß im § 37 ff. des Entwurfs die Worte „vor versammeltem Senate" gestrichen werden. Da Beeidigung und Einführung nach § 57 h. n der Verfassung ohnehin zu den Funktionen des Senats gehören, so genügt es im § 57 nur die Form des Eides zu normiren und dem Senat die der Bedeutung des Richteramts entspechende Einrichtung der Eidesabnahme und Einführung zu überlassen.

Zu 6. Die Einführung einer Amtstracht für die in den öffentlichen Gerichtssitzungen fungirenden Personen soll nicht einem Interesse der Gerichtsmitglieder, sondern einem gemeinsamen öffentlichen Interesse dienen, welches es erheischt, daß die Handhabung der Gerichtsbarkeit mit einer ihrer Bedeutung entsprechenden Würde umkleidet werde. Es kann daher, wie es nach dem Beschlusse der Bürgerschaft zu § 40 geschehen würde, nicht von dem Urtheil der Richter abhängig gemacht werden, ob und wie diese Einrichtung überall ins Leben zu führen sei, und zwar um so weniger, da dieselbe auch auf die Rechtsanwälte und die jedem Einflusse der Gerichte und der Justizverwaltungscommission entzogenen Beamten der Staatsanwaltschaft sich beziehen soll.

Zu 7. Die Beurlaubung der Staatsbeamten, wenn sie einen gewissen Zeitraum überschreitet, gehört zweifellos zu den Funktionen der Oberleitung des Staatswesens und zwar um deswillen, weil diese für den geordneten Fortgang aller öffentlichen Geschäfte und eventuell für die Aufwendung von Kosten für die Vertretung des Beurlaubten verantwortlich ist. In Betreff der Richter fehlte es in dieser Beziehung bisher an bestimmten Vorschriften.

Wenngleich nun der Senat sich damit einverstanden erklären will, daß die jedenfalls erforderliche Regelung dieser Angelegenheit, abweichend von den Vorschlägen des Entwurfes, durch thunlichste Concentrirung des Beurlaubungsrechtes beim Präsidenten des Landgerichts, wie sie von der Bürgerschaft vorgeschlagen, erfolge und daher im Uebrigen den im Beschlusse der Bürgerschaft mit §§ 42—46 bezeichneten Vorschlägen zustimmt, so kann er dies doch nur unter dem Vorbehalte der nachstehenden Aenderungen, sowie des zu 8 zu Erwähnendem und des oben zu 4 Bemerktem thun:

> Zu 42. Urlaub wird dem Präsidenten des Landgerichts vom Senat, den übrigen Richtern während der Gerichtsferien und für höchstens zwei Wochen außerhalb der Gerichtsferien vom Präsidenten des Landgerichts, in den übrigen Fällen vom Senat nach Anhörung des Präsidenten des Landgerichts ertheilt.
>
> Wegen Versagung des Urlaubs durch den Präsidenten des Landgerichts findet ein Recurs an den Senat statt.

Zu 8. Die Anordnung der Vertretung eines Richters durch Mitglieder eines anderen Gerichts soll nach § 5 h zu der Competenz der Justizverwaltungscommission gehören und es greift diese Competenz selbstredend auch in allen den Fällen Platz, wo gemäß § 49 des Entwurfs und § 45 des Bürgerschaftsbeschlusses einer anderen Stelle die Fürsorge für die Vertretung zugewiesen ist. Durch den von der Bürgerschaft beschlossenen zweiten Absatz ihres § 43 würde jedoch der Justizverwaltungscommission das ihr durch § 5 h ertheilte Recht zum erheblichsten Theil wieder entzogen werden und zwar nicht allein ohne alle zwingenden Gründe, sondern sogar mit dem Nachtheil einer Zersplitterung in der Leitung des Vertretungswesens. Auch würde durch den Beschluß der Bürgerschaft der Landgerichtspräsident in die Lage versetzt, ohne irgend welche Rücksicht auf die Bedürfnisse der völlig außerhalb seines Wirkungskreises liegenden Amtsgerichte, beliebig über die einzelnen Amtsrichter zu verfügen, deren Geschäftsvertheilung doch gleichfalls eine der Aufgaben der Justizverwaltungscommission bildet.

Der Senat muß daher den zweiten Absatz des § 43 der Bürgerschaft beanstanden.

Zu 9. a. Der Senat hatte laut seiner Mittheilung vom 4. April zum § 53 des Entwurfs den Zusatz beantragt:

„Jedoch soll das Ruhegehalt den Betrag von fünftausendsechshundert Mark nicht überschreiten."

Zur Begründung hatte er angeführt, daß kein zwingendes Bedürfniß vorliege, bei Gelegenheit der Einführung der neuen Gerichtsverfassung eine höhere Belastung des Pensionsfonds zu beschließen, daß die strengste Sparsamkeit geboten sei, daß wie bisher so auch ferner, wenigstens in der nächsten Zukunft, zu den bisherigen Bedingungen für unsere Rechtspflege tüchtige Kräfte zu beschaffen sein würden, daß endlich aus politischen Gründen es unzulässig erscheine, bei Feststellung der Gehalte und Pensionen den Maßstab außer Acht zu lassen, welchen die Honorare und Ruhegehalte des Senats an die Hand geben.

Der Senat muß bei dieser Auffassung beharren, wobei er davon ausgeht, daß eine Gleichstellung der Richter mit den übrigen Beamten rücksichtlich der Höchststufe des Ruhegehalts prinzipiell richtig, aber späterer Vereinbarung vorzubehalten sei. Uebrigens hält er dafür, daß ein nachtheiliger Einfluß der einstweiligen Fortdauer des bisherigen Maximum um so unwahrscheinlicher sei, als andere Gesetze, wie namentlich das Reichsbeamtengesetz und das neueste preußische Pensionsgesetz vom 27. März 1872, wenn auch eine Steigerung des Ruhegehalts bis zu 3/4 des Gehalts gewährend, doch dieses höchste Maß erst im 51. Dienstjahre erreichen lassen, und die 2/3 des Gehalts nicht wie bei uns nach 23 sondern erst nach 43 Dienstjahren eintreten, und da ferner nach den gedachten Gesetzen in den ersten zehn Dienstjahren ein Anspruch auf Ruhegehalt in der Regel nicht besteht und dasselbe nach zehn Dienstjahren nur 25 Prozent des Gehalts beträgt, während das Bremische Beamtengesetz dasselbe vom ersten Dienstjahre an auf 40 Prozent bemißt.

Mit dem in Betreff Anrechnung früherer Dienstzeit beschlossenen Zusatze der Bürgerschaft erklärt sich der Senat zwar im Uebrigen einverstanden, hält jedoch dafür, daß mit der vollen Anrechnung der Wirksamkeit als Rechtsanwalt oder Notar, namentlich mit Rücksicht auf unsere jetzigen Verhältnisse, wo die Sachführer zwischen dem 22. und 25. Lebensjahre schon in die Praxis einzutreten pflegen, zu weit gegangen werde und beantragt daher folgende Fassung:

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher der Richter im Dienst des Reiches oder im Staats- oder Gemeindedienst eines Bundesstaats sich befunden oder als Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer Deutschen Universität fungirt hat. Die Zeit, während welcher der Richter Rechtsanwalt oder Notar in einem Bundesstaate gewesen ist, kommt unter Abzug von fünf Jahren in Anrechnung.

In Voraussetzung der Annahme dieses Antrags würde im Text des § 53 des Entwurfs die Anführung des § 45 Absatz 1 des Beamtengesetzes, weil dann überflüssig, zu streichen sein.

b. Die Uebergangsbestimmung des § 54 anlangend, kann der Senat dem für die gegenwärtig angestellten Richter von der Bürgerschaft gewünschten Vorbehalte der Ansprüche aus § 26 des Richtergesetzes nicht zustimmen. Den Richtern geschieht nicht zu nahe, wenn ihnen bezüglich des Betrags des Ruhegehalts die freie Wahl zwischen dem alten und dem neuen Gesetze gestellt wird. Auch wird durch den obigen Zusatz zum § 53 das Interesse an Beibehaltung der Ansprüche aus § 26 des Richtergesetzes nicht unerheblich vermindert.

Die ferner von der Bürgerschaft gewünschte Ausdehnung des Vorbehalts auch auf den § 28 des Richtergesetzes wird durch obigen Zusatz zu § 53 des Entwurfs im Wesentlichen erledigt, nur erscheint die Hinzufügung des folgenden Satzes zum § 54 wünschenswerth:

Für die Berechnung der Dienstjahre in Fällen dieses § 27 kommen die Vorschriften des § 28 des nämlichen Gesetzes in Anwendung.

Zu 10. Wie schon oben zu 2. bemerkt worden, sind die Gerichtsvollzieher nicht ausschließlich Hülfsbeamte der Gerichte. Nach § 136 des Entwurfs sollen ihnen auch freiwillige Versteigerungen und Erhebungen von Wechselprotesten im

Landgebiete übertragen werden können. Es wird weiterer Prüfung vorzubehalten sein, in wieweit ihnen noch andere Functionen zu überweisen sein werden. Man wird an Aufnahme von Inventarien auf Antrag von Privaten, an die Befugniß zu Beglaubigungen, namentlich von Unterschriften, wie sie jetzt die Polizeicommissare wahrnehmen und anderes mehr denken können. In diesen Beziehungen, sowie in der Feststellung der Grundzüge ihrer amtlichen Stellung überhaupt kann sich der Senat seiner Wirksamkeit nicht begeben. Die aus den Reichsjustizgesetzen sich ergebenden einzelnen Geschäfte der Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen (G.-V. § 155) und die dazu im Einzelnen erforderlichen Einrichtungen werden gemäß § 5 m von der Justizverwaltungscommission zu treffen sein. Der Senat muß daher der Streichung des § 137 des Entwurfs widersprechen.

Um jedoch die in der vielleicht zu kurzen und dadurch der ausreichenden Deutlichkeit ermangelnden Fassung des Entwurfs begründeten Befürchtungen einer Collision zwischen den Befugnissen des Senats nach § 137 und denjenigen der Justizverwaltungscommission nach § 5 m des Entwurfs thunlichst zu beseitigen, schlägt der Senat vor, dem § 137 die folgende Fassung zu geben:

§ 137.

Die allgemeinen Grundsätze für die Organisation des Gerichtsvollzieherdienstes im Zusammenhang mit den vom Senate für die etwaigen Nebengeschäfte dieser Beamten zu treffenden Bestimmungen werden vom Senat im Wege der Dienstordnung festgestellt.

Schließlich beantragt der Senat, daß die Bürgerschaft angesichts der großen Dringlichkeit der Publikation des Gesetzes sich damit einverstanden erklären wolle, daß die Feststellung der nach den Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft und den obigen Anträgen sich theilweise verändernden Zahlen der §§ und deren Unterabtheilungen dem Senate überlassen werde.

Den in seiner Mittheilung v. 8. v. Mts. gestellten Antrag auf baldigste Veranstaltung einer Versammlung der Bürgerschaft und Behandlung des Gegenstandes als dringlich (§§ 49, 50 der Verfassung) stellt der Senat auch für die fernere Behandlung der Sache.

Die Abänderung des § 57 i. der Verfassung anlangend, wird, da laut Mittheilung des Senatscommissars die Bürgerschaft dem betreffenden Antrage nicht beigetreten ist, es bei dem bestehenden Rechte sein Bewenden zu behalten haben.

Rücksichtlich der Aufhebung der §§ 70—80 der Verfassung sieht der Senat einer schleunigen Aeußerung der Bürgerschaft entgegen.

2. Ergänzungen.

Nachdem in Folge des Ablebens des Herrn Bürgermeister **Pfeiffer** und der Erwählung des Herrn Senator **Barkhausen** eine neue Vertheilung der Geschäfte im Senat stattgefunden hat, bringt der Senat die bei verschiedenen Deputationen eintretenden Veränderungen hiedurch der Bürgerschaft zur Kunde:

Aus der Gefängnißdeputation scheidet Herr Senator **Plump** aus und tritt Herr Senator **Barkhausen** dafür ein.

Herr Senator **Ehmck** tritt aus der Deputation für die Vertreterwahlen und aus der Deputation für die Friedhöfe, Herr Senator **Barkhausen** tritt in diese Deputationen ein.

Herr Senator **Schultz** scheidet aus der Deputation für die Beamtenwitwenkasse aus und Herr Senator **Barkhausen** tritt in dieselbe ein.

In die Deputation für Gas- und Wasserwerke tritt Herr Senator **Barkhausen** ein.